

Aktienrechtliche Verantwortlichkeitsansprüche im Adhäsionsprozess?



Dominik Zwahlen

Dominik Zwahlen ist Rechtsanwalt und arbeitet zurzeit als Assistenz-Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich. Zuvor war er während rund zwei Jahren als Gerichtsschreiber am Kantonalen Wirtschaftsstrafgericht in Bern tätig. In der vorliegenden Masterarbeit vertritt er ausschliesslich persönliche Ansichten, nicht diejenigen der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich oder des Kantonalen Wirtschaftsstrafgerichts.

Die Masterarbeit widmet sich der Frage, ob Ansprüche aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit adhäsionsweise geltend gemacht werden können.

Die Frage nach der Zulässigkeit einer adhäsionsweisen aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage drängt sich insb. dann auf, wenn Gläubiger einer Gesellschaft Darlehen gewähren oder Leistungen auf Kredit erbringen, ohne zu wissen, dass diese im Erfüllungszeitpunkt bereits ohne Chancen auf Sanierung überschuldet ist. Fällt die Gesellschaft schliesslich in Konkurs, kann ein solcher Sachverhalt zugleich Grundlage eines Strafverfahrens wegen Verdachts auf Konkursdelikte sowie Forderungen aus aktienrechtlicher Verantwortlichkeit bilden. Aufgrund dieser Dualität scheint der Adhäsionsprozess wie geschaffen, um die straf- und zivilrechtliche Verantwortung in einem einzigen Verfahren zu beurteilen. Die Attraktivität einer solchen (vermeintlichen) Lösung wird zusätzlich durch die nunmehr ständige bundesgerichtliche Rechtsprechung gesteigert, wonach sämtlichen Konkurs- und Betreibungsdelikten die Schutznormqualität nach Art. 41 OR abgesprochen wird (vgl. BGE 141 III 527; BGer 4A_423/2023, 4A_425/2023 vom 7. Februar 2024). Aufgrund dieser Rechtslage scheint die aktienrechtliche Verantwortlichkeit eine willkommene alternative Anspruchsgrundlage einer Adhäsionsklage darzustellen.

Tatsächlich erweisen sich jedoch aktienrechtliche Verantwortlichkeitsklagen in den meisten Fällen (un)mittelbarer Gläubiger- oder Aktionärsschäden als ungeeignet. Dies ist auf deren häufig fehlende Aktivlegitimation, die im Konkurs herrschende Durchsetzungssperre sowie den Umstand zurückzuführen, dass sich Gläubiger bei unmittelbaren Schäden ausser Konkurs in der Regel auf die gemeinrechtliche Haftung von Art. 41 OR oder auf jene der culpa in contrahendo stützen können. Doch selbst dort, wo sie ausnahmsweise durch eine aktienrechtliche Pflichtverletzung im Konkurs der geschädigten Gesellschaft selbst unmittelbar geschädigt und aktivlegitimiert sind, erscheint die Adhäsionsfähigkeit des daraus resultierenden Verantwortlichkeitsanspruchs fragwürdig.

Nach hier vertretener Auffassung ist diese deshalb zu verneinen, weil deren individuelle Geltendmachung im Adhäsionsprozess dem Gleichbehandlungsgrundsatz der Gläubiger in der Generalexekution zuwiderläuft oder diesen zumindest unnötigerweise gefährdet.

Die Frage ist zudem im Lichte der restriktiven bundesgerichtlichen Praxis zu beantworten, wonach ausschliesslich Ansprüche der direkt geschädigten Person adhäsionsfähig sind, die unmittelbar aus der Straftat hervorgehen. Diese Rechtsprechung hat bekanntlich bereits zum Ausschluss vertraglicher Schadenersatzansprüche vom Adhäsionsprozess geführt (BGE 148 IV 432). Der Kerngedanke dieser Praxis scheint darauf zu beruhen, dass vertragliche Ansprüche ihren Ursprung im Vertrag und damit eben gerade nicht in der Straftat haben. Deshalb könnten sie zum Vornherein nicht adhäsionsweise, sondern ausschliesslich im Zivilprozess geltend gemacht werden. Es stellt sich daher die Frage, ob Verantwortlichkeit ihren Ursprung in der Straftat oder viel eher in der aktienrechtlichen Pflichtverletzung haben.

Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung einer adhäsionsweisen aktienrechtlichen Verantwortlichkeitsklage ist zu berücksichtigen, dass die strafprozessualen Bestimmungen mehrere Gesetzeslücken aufweisen, die – soweit systemisch möglich – sinngemäss durch die zivilprozessualen Grundsätze zu füllen sind. Die Adhäsionsfähigkeit eines Anspruchs wird vorliegend als Prozessvoraussetzung verstanden. Wo diese fehlt, ist die Adhäsionsklage folglich auf den Zivilweg zu verweisen. In der Konsequenz könnte somit selbst eine fristgerecht bezifferte und begründete Adhäsionsklage, welche sich ausschliesslich auf aktienrechtliche Verantwortlichkeit stützt, nicht materiell-rechtlich beurteilt werden. Die mangelnde Adhäsionsfähigkeit führt diesfalls für die Privatklägerschaft m.a.W. zu keinem definitiven Rechtsverlust.

Damit erweist sich bei Leistungen an bereits überschuldete Gesellschaften die Prüfung des Betrugstatbestandsmerkmals der arglistigen Täuschung bzw. der Opfermitverantwortung als zentral. Diesfalls wäre nämlich der reine Vermögensschaden adhäsionsweise auf der Grundlage von Art. 41 OR materiell-rechtlich beurteilbar.